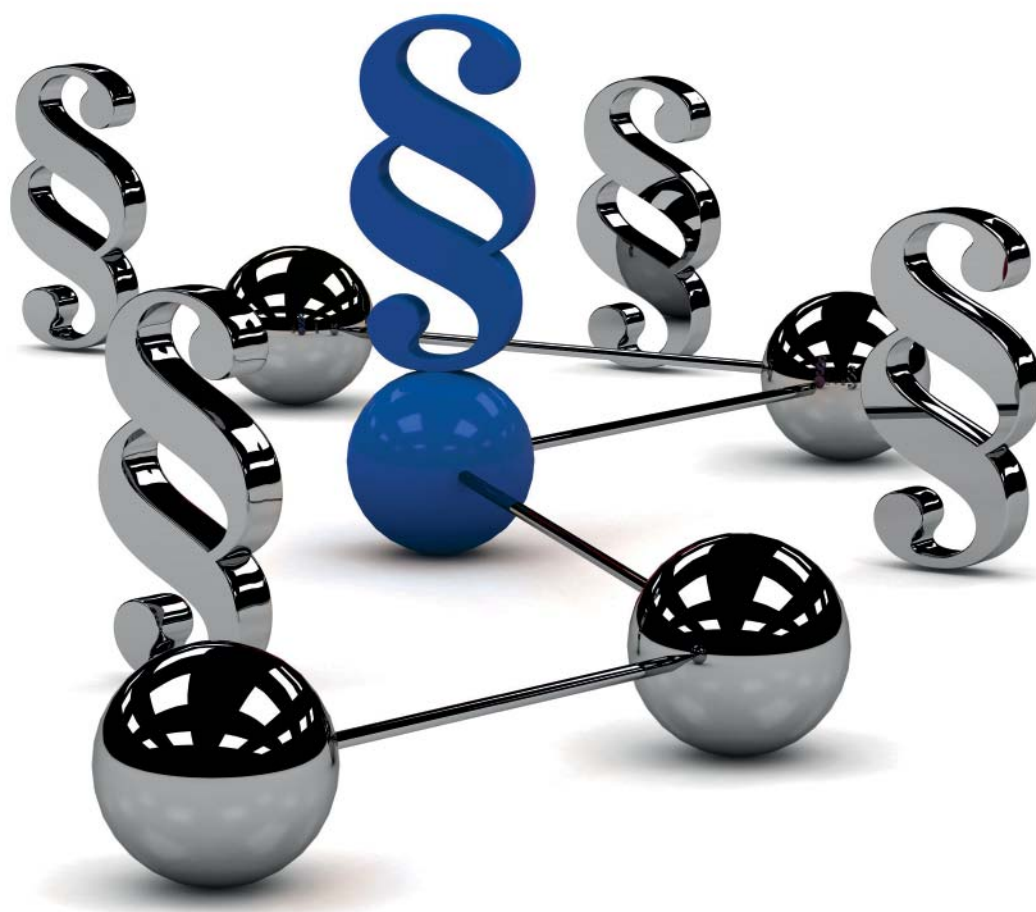




AWMF / Funk Versicherungslösungen

Rahmenverträge der AWMF Arbeitsgemeinschaft der
Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V.



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	Vermögensschaden	3
	1. Ehrenamt schützt nicht vor Haftung	3
	2. Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	6
	3. Organ-Haftpflicht-Versicherung	8
II.	Vereins-Haftpflicht	9
III.	Funk Office Police	10

I. VERMÖGENSSCHADEN

1. EHRENAMT SCHÜTZT NICHT VOR HAFTUNG

Während die Haftung von Geschäftsführern und Vorständen in Kapitalgesellschaften, flankiert durch eine Vielzahl gesetzlicher Verschärfungen, in der Tagespresse nahezu täglich aufgegriffen wird, scheint dieses Thema auf Seiten der ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstände in der Vergangenheit nur wenig Beachtung gefunden zu haben.

Hieraus den Rückschluss zu ziehen, dass die Haftungsrisiken nicht oder nur in unmaßgeblicher Weise existieren, ist jedoch falsch. Insbesondere ehrenamtliche Vorstände sollten die unzweifelhaft auch sie tangierende Haftung nicht ignorieren bzw. unterschätzen, haften sie doch u. U. mit ihrem Privatvermögen in unbegrenzter Höhe.

Funk, Deutschlands größter inhabergeführter Versicherungsmakler und Risk Consultant, hat für die AWMF und deren Mitgliedervereine ein Versicherungskonzept entwickelt, das sowohl die Vermögensschaden-Haftpflichtrisiken der organisierten Vereinsvertreter als auch des Vereins selbst umfassend und kostengünstig abdeckt.

In welchem Umfang haften Verein und Vorstand?

Die Haftung der Vereinsvorstände lässt sich hinsichtlich des Anspruchstellers in eine Außen- und Innenhaftung klassifizieren. Die Außenhaftung umfasst die Verantwortlichkeit der Organe gegenüber sämtlichen Dritten, z. B. Geschäftspartnern oder öffentlich-rechtlichen Trägern (z. B. Finanzamt, Sozialbehörde). Sie ist häufig an die Haftung des Vereins gekoppelt, für den der Vorstand als Repräsentant auftritt, § 31 BGB.

§ 31 BGB:

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Die Innenhaftung betrifft hingegen die Verantwortlichkeit des Vorstands gegenüber dem eigenen Verein.

Eine Haftungsbegrenzung wurde bereits gesetzlich in § 31a BGB eingeführt:

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Außenhaftung

Die Außenhaftung findet ihre Grundlage ganz überwiegend in spezialgesetzlichen Normen.

■ Spendenhaftung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt oder wer veranlasst, dass die Zuwendung nicht zu den in der Spendenbescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, haftet nach den genannten Vorschriften für die entgangene Steuer. Die entgangene Steuer wird pauschal in einem Prozentsatz der Zuwendung angesetzt und beträgt bei der Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer 40 % sowie bei der Gewerbesteuer 10 % des Zuwendungsbetrages*.

In diesem Fall haftet der gesetzliche Vertreter des Vereins für die fehlgeleitete Spende mit seinem Privatvermögen.

*Gemäß § 10 b Absatz 4 Satz 2 und 3 Einkommenssteuergesetz, § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 Körperschaftsteuergesetz sowie § 9 Ziffer 5 Satz 5 und 6 Gewerbesteuergesetz

Das Finanzgericht Köln hat in 1998 entschieden, dass nicht nur die Vorstandsmitglieder, sondern auch der Verein als Haftungsschuldner in Frage kommen kann. Es besteht eine sog. Gesamtschuldnerschaft. Das bedeutet, dass sich das Finanzamt den Solventesten aussuchen kann. Stellt der Sportverein falsche Spendenbescheinigungen aus, kann dies auch den Verlust der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen. Die daraus resultierenden Vermögensschäden lassen sich u. U. wiederum bei den Organvertretern regressieren, so dass sich auch diesbezüglich Haftungsszenarien für diesen Personenkreis ableiten lassen.

■ Steuerhaftung

Zu den öffentlich-rechtlichen Pflichten des Vereins gehört die Entrichtung von Steuergeldern. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung hat der Vorstand stellvertretend für den Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Steuern aus den Geldern des Vereins entrichtet werden. Kommt der Vorstand solchen Pflichten nicht nach, kann er im Einzelfall strafrechtlich und haftungsrechtlich verantwortlich sein.

Für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis einschließlich Säumniszuschläge begründet § 69 Abgabenordnung die Haftung des Vorstandes, sofern dieser die ihm auferlegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Dabei unterscheidet die Rechtsprechung nicht, ob der Vorstand ehrenamtlich, unentgeltlich oder hauptberuflich tätig ist.

Wie bei der Haftung für Spenden kann die Verletzung steuerlicher Pflichten zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen (§ 63 Abgabenordnung).

■ Haftung aus Insolvenzverschleppung

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 BGB obliegt dem Vorstand die rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrages im Falle der Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit des Vereins. Wird die Stellung des Antrages schuldhaft verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Innenverhältnishaftung

Das im BGB geregelte Vereinsrecht enthält selbst keine Aussage über die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein für den Fall der schuldhaft schlechten Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Eine Haftung der Organmitglieder dem Verein gegenüber entfällt deshalb jedoch nicht. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Schuldrechts haftet das Organmitglied wegen schuldhafter Schlechterfüllung entweder eines Auftragsvertrages oder eines auf Dienstleistung gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrages, § 27 Absatz 3 i. V. m. §§ 664-670, 276, 280 BGB. Der Sorgfaltsmaßstab richtet sich nach demjenigen eines ordentlichen Sachwalters. Er ist somit objektiviert und orientiert sich nicht an den subjektiven Fähigkeiten und Kenntnissen eines Organs.

Schadenbeispiele aus der Innenhaftung

Schadenbeispiele lassen sich aus folgenden Pflichtverletzungen ableiten, die sich in aktive und passive Pflichtverletzungen einteilen lassen.

Pflichtverletzung durch

Aktives Tun

- Fehlerhafte Buchhaltung (Buchungsvorgänge nicht nachvollziehbar)
- Unwirtschaftliches Handeln
- Zahlung überhöhter Rechnungen
- Fehlerhafte Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt (Steuernachforderungen gegen Verein/Regress gegen Vorstand)
- Falsche Beurteilung der Rechtslage
- Amtsniederlegung zur Unzeit

Nicht versicherbar:

Wirtschaftliche Fehlentscheidung (im Zuge einer ex-post-Betrachtung)

Unterlassen

- Verjährenlassen von Forderungen (Mitgliedsbeiträgen)
- Fristversäumnis bei Subventionsabruf
- Untätigsein bei Verlustsituationen bestimmter Vereinsbereiche
- Nichtvorhandensein eines oder unzureichendes Kontrollsystems
- Nichtverfolgen von betriebsinternen Unregelmäßigkeiten (z. B. hoher Materialverbrauch, Kassen- bzw. Kontenfehlbeträge)

Ganz allgemein:

Kontroll- und Aufsichtsverschulden

Rechtsfolgen

Sofern dem Vereinsvorstand eine schuldhafte (einfache Fahrlässigkeit genügt, sollte nicht das Haftungsrisiko gemäß § 31a Abs. 1 BGB eingreifen) Pflichtverletzung nachzuweisen ist, die kausal zu einem Vermögensschaden eines Dritten oder des eigenen Vereins geführt hat, so haftet dieser gegenüber dem Dritten oder dem Verein:

- in der Höhe unbeschränkt
- persönlich mit seinem Privatvermögen
- gesamtschuldnersich

2. EXKLUSIVE VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR MITGLIEDSVEREINE DER AWMF (RAHMENKONZEPT)

Während die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung (Vereins-Haftpflicht-Versicherung) der Mitgliedsgesellschaft und seinen Organen/Mitarbeitern Versicherungsschutz für den Fall gewährt, dass sie einzeln oder gemeinsam von einem Dritten wegen eines Sach- oder Personenschadens auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, greift die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung die rein finanziellen Schäden auf (Vermögensschäden sind Schäden, die weder einen Personen-/Sachschäden darstellen, noch sich unmittelbar daraus herleiten).

Funk hat für die Fachgesellschaften der AWMF ein Versicherungsmodell auf der Grundlage eines Rahmenkonzeptes aufgebaut, an dem jede Fachgesellschaft partizipieren kann. Dieses Konzept kombiniert die Vorteile einer klassischen Vermögensschaden-Haftpflichtdeckung für Vereine und deren Organe/Angestellte mit denen einer modernen D&O-Deckung (Organ-Haftpflichtdeckung).

Individualvertrag der Fachgesellschaft (Mitglied in der AWMF)

Jede einzelne Fachgesellschaft schließt eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung mit einer Regel-Versicherungssumme von 500.000 Euro pro Versicherungsfall (2-fach maximiert je Versicherungsjahr) ab. Der Abschluss höherer Versicherungssummen ist möglich.

Neben der oben beschriebenen Drittschadenkomponente im Zusammenhang mit Vermögensschäden erfasst die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung haftpflicht-atypisch auch so genannte Eigenschäden, die dem Verein selbst durch seine Organe bzw. Angestellten fahrlässig zugefügt wurden. Dabei ist jede Form der Fahrlässigkeit (einfache bis grobe Fahrlässigkeit bis zum bedingten Vorsatz im Hinblick auf eine etwaige Pflichtverletzung) deckungsseitig erfasst.

Wie jede Haftpflicht-Versicherung bietet diese Deckung neben der Abwehrfunktion (= Kostenübernahme des Versicherers für die Abwehr unbegründeter Dritt-Ansprüche) auch eine Schadenkompensationsfunktion (= Befriedigung begründeter Ansprüche).

Versicherungsumfang (Auszug aus dem Bedingungstext)

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer, seinen Organen und allen Mitgliedern (natürlichen und juristischen Personen), zu denen auch die Kommissionsmitglieder gehören, sowie seinen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern (im Folgenden: „Bezeichnete Personen“) Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den vorbezeichneten Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschadenhaftpflichtig gemacht werden (Drittschäden).
2. Außerdem gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von den bezeichneten Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).

Besondere Bedingungen/Erweiterungen für die AWMF und Mitgliedsgesellschaften

- Der Versicherer ersetzt neben dem Schadenersatz auch Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens mit dem Erlass einer einstweiligen Verfügung oder bei Ansprüchen auf Unterlassung gegen die Versicherungsnehmerin.
- AGG-Baustein (Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen wegen Benachteiligung)
- Streichung § 4 Ziffer 7 und 8 AVB
Hierdurch sind die Organe von besonderen Vertreter gemäß §§ 26, 30 BGB insbesondere (aber nicht nur) für die Inanspruchnahme nach §§ 69, 34 AO sowie die benannten Personen, die Spendenquittungen ausstellen, für die Inanspruchnahme nach §§ 10 b Absatz 4 EStG, 9 Absatz 3 KStG und 9 Ziffer 5 GewStG und die Organe für Direktansprüche wegen der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen versichert.
- 5 Jahre Nachmeldefrist (bei Beendigung des Vertrages)
- Mitversicherung des Schlüsselverlustrisikos bis 20.000 Euro gegen 10 % Prämienzuschlag
- Eine Schadenersatzinanspruchnahme des Vereins gegenüber seinen Vereinsorganen als deckungsauslösendes Element ist im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung nicht erforderlich, es genügt vielmehr der Nachweis des Eigenschadens (im Regelfall wird eine eigenverantwortliche Stellungnahme des Organs/Mitarbeiters eingeholt).
- Organhöherdeckung bis zu 2 Mio. Euro gegen geringe Zuschläge versicherbar.
- Auch die wissentliche Pflichtverletzung ist gegen geringe Zuschläge mit versicherbar. Ausgeschlossen bleiben damit nur noch „vorsätzliche Schädigungen“.
- Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten bei Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz wegen Versagung der Gemeinnützigkeit.

3. ORGAN-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Daneben schließt die AWMF zugunsten der Organe ihrer Fachgesellschaften und für diese sehr kostengünstig eine separate Manager-Haftpflicht-Versicherung (D&O-Versicherung) ab, sofern diese bei dem Versicherer gleichzeitig eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung auf der Grundlage des unter 2. dargestellten Rahmenkonzeptes unterhalten. Begünstigte sind hiernach sämtliche ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums und des Kuratoriums, der Geschäftsführung sowie die besonderen Vertreter nach § 30 BGB und die leitenden Angestellten (letztere nach den Haftungsgrundsätzen des BAG). Dieser D&O-Vertrag wirkt quasi in die jeweilige Vereinsdeckung hinein. So wird das Risiko, dass die Deckungssumme des Vereins-Vertrages im Schadenfall u. U. nicht ausreicht oder bereits durch vorausgehende Schäden verbraucht ist (500.000 Euro), über die Gewährung einer separaten Deckungssumme im Rahmen des D&O-Vertrages (2,5 Mio. Euro stehen mehrfach maximiert pro Versicherungsjahr zur Verfügung, je nach Anzahl der unter 1. abgeschlossenen Verträge). Inhaltlich wird über die D&O-Dekung dem besonderen Absicherungsinteresse der Vereinsorgane Rechnung getragen. Es bleibt dem einzelnen Mitgliedsvereinen unbenommen daneben D&O-Dekungen abzuschließen, um sich den eigenen Vertrag mit eigener Deckungssumme zu „sichern“.

Die D&O-Dekung wirkt nur und ausschließlich zugunsten dieses Personenkreises, nicht hingegen unmittelbar zugunsten des Vereins. Sie greift potenzielle Deckungslücken der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung auf. Beispielhaft sind dort zu nennen:

- Unbegrenzte Rückwärtsversicherung für vor Vertragsbeginn begangene unbekannte Verstöße
- Keine Begrenzung der versicherten Tätigkeit auf „satzungsgemäße“
- Kürzerer bzw. engerer Ausschlusskatalog
- Abwehrkostenkomponente bei Innenansprüchen (= Verein gegen Organ). Dies wird dann relevant, sofern das in Anspruch genommene Organ keine eigenverantwortliche Stellungnahme gegenüber dem Anspruchsteller abgeben möchte, da es keine fahrlässige Pflichtverletzung in seinem Tun oder Unterlassen erkennt. Sollte nun der Verein den Anspruch weiterverfolgen, gewährt der Versicherer über die D&O-Versicherungskomponente Abwehrkosten-schutz zugunsten des Organs
- Wissentliche Pflichtverletzungen eines Organs (= Deckungsausschluss zu Lasten dieses Organs) werden anderen Organen, die lediglich fahrlässig agiert haben, nicht zugerechnet.
- Kostenschutz im Abwehrfall erfolgt auf Honorarbasis (und damit nicht begrenzt auf die geringeren Gebührensätze gemäß Rechtsanwaltsversorgungsgesetz)
- Gewährung von vorbeugendem Abwehrkostenschutz bei nur „drohenden“ Schadenersatzansprüchen (z. B. wegen verweigerter Entlastung).
- Erweiterter Kostenschutz vor Eintritt eines Versicherungsfalles, also bereits vor einer schriftlichen Inanspruchnahme von versicherten Personen („Präventivschutz“), z. B. im Fall einer Nicht-Entlastung.

Nutzen auch Sie die exklusiven Vorteile dieser Gruppenvertragslösung, damit Sie im Schadenfall nicht alleine dastehen.

Sollten Sie bereits über eine vergleichbare Deckung verfügen, so sind wir gerne bereit, diese kostenlos zu prüfen und in Abgleich zu dem vorgenannten Konzept zu bringen.

II. VEREINS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG INKL. VERANSTALTER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Vereine, deren Mitglieder und sämtliche Angestellte haften grundsätzlich auch für Sach- und Personenschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (z. B. aus der Verkehrssicherungspflicht) und können diesbezüglich von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Für alle Mitgliedsgesellschaften hat der AWMF eine Versicherungslösung geschaffen, die das sog. Vereinsrisiko weitestgehend absichert. Diesem Gruppenvertrag können die einzelnen Fachgesellschaften durch Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung jederzeit beitreten.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage (den geltend gemachten Anspruch), die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen (Regulierung eines Schadenfalles).

Die Versicherungssumme beträgt 10.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Schadenfall; sie steht den mitversicherten Fachgesellschaften mehrfach im Jahr in gleicher Höhe zur Verfügung.

Versicherungsschutz hiernach besteht u. a. für folgende Risiken:

- Bürobetrieb
- Ausrichtung von medizinischen Kongressen, Tagungen, Veranstaltungen, Delegierten-Konferenzen, interdisziplinären Arbeitskreisen, Kommissionsarbeit sowie alle sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben und Tätigkeiten. **Hierzu gehört insbesondere auch die Mitwirkung und Veröffentlichung von Leitlinien.**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Schäden durch Datenlöschung oder -beschädigung, Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumlichkeiten sowie an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen, Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten und vieles mehr.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus im Rahmen der integrierten **Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung** u. a. auch den Betrieb von Tribünen, Zelten, Podien und Hüpfburgen sowie von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, Besitz von Unterhaltungs- und Reklameeinrichtungen, Betrieb von Handels- und Restaurationsbetrieben sowie Schank- und Zapfanlagen, vertraglich übernommene Verkehrssicherungspflichten des Vermieters sowie Beaufsichtigung von Kindern durch eine Kindergärtnerin.

Eine Begrenzung des Versicherungsschutzes auf eine bestimmte Teilnehmerzahl je Veranstaltung besteht nicht.

Ansprüche der Fachgesellschaften untereinander sind ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst.

Dieser umfangreiche Versicherungsschutz rundet Ihr Haftpflichtrisiko ab. Die Absicherung über die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung wird hierdurch um einen wesentlichen Risikobaustein ergänzt.

III. DIE FUNK OFFICE POLICE VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE GESCHÄFTSSTELLE

Zur Absicherung der sonstigen Risiken Ihrer Geschäftsstelle bietet Ihnen das Maklerhaus Funk eine maßgeschneiderte Versicherungslösung. In nur einem Vertrag werden die wesentlichen Risiken eines Bürobetriebes abgesichert. Hierbei ist zu beachten, dass das Haftpflichtrisiko (Büro-Haftpflicht-Versicherung) bereits im Rahmen der Vereins-Haftpflicht-Versicherung mitumfasst ist.

Über die Funk Office Police können folgende Risiken abgesichert werden:

- Sach-Risiken für die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, d. h. die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus.
- Ertragsausfall-Risiken, d. h. Betriebsunterbrechungsschäden aus den zuvor genannten Sach-Gefahren sowie schadenbedingte Mehrkosten.
- Technische Risiken, d. h. die EDV, Büro- und Kommunikationstechnik als Allgefahrenversicherung.
Die Software gilt pauschal bis 20.000 Euro mitversichert.

Die Bündelung der Risiken in einem Vertrag gewährleistet eine einfache administrative Handhabung dieses Versicherungsbereiches. Die Prämienberechnung erfolgt lediglich anhand der Mitarbeiterzahl sowie des Wiederbeschaffungswertes (Neuwertversicherung) der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung.



Funk Gruppe GmbH
Johann Ulferts | Valentinskamp 20 | 20354 Hamburg
fon +49 40 35914-487 | fax +49 40 3591473-487 | j.ulferts@funk-gruppe.de

FUNK-GRUPPE.COM